

# **Geschäftsordnung für das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinden St. Ursula Auerswalde, Burgstädt, Hartmannsdorf-Mühlau, Segenkirchgemeinde Chemnitz-Nord und Wittgensdorf**

## **I. Geistliche Grundlegung**

*Jesus Christus spricht: „Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden.  
Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern, und tauft sie auf den Namen des Vaters und des  
Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie alles zu bewahren, was ich euch geboten habe!  
Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung des Zeitalters.“ (Mt 28,18-20, ELB)  
„Es wird gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss,  
die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt  
und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“(CA 7)*

Die o.g. fünf Kirchgemeinden bilden ein Schwesterkirchverhältnis, um auch in Zukunft ihren missi-  
onarischen Auftrag nah an den Menschen in unseren Orten ausüben zu können. Wir sind der Über-  
zeugung, dass die Kirche durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakra-  
mente vor Ort gebaut und erhalten wird. Deshalb soll auch die Verantwortung für das Leben der  
Kirchgemeinde vor Ort wahrgenommen werden. Entscheidungen, die ausschließlich eine Kircheng-  
meinde betreffen, sollen von ihrem Kirchenvorstand getroffen werden (Subsidiaritätsprinzip).

## **II. Der Verbundausschuss**

Der Verbundausschuss als übergeordnetes Gremium im Schwesterkirchverhältnis hat eine dienende  
Funktion: Er soll dem Austausch, der Koordination und Information und ggf. der gegenseitigen Hilfe  
unter den beteiligten Kirchgemeinden dienen. Im Rahmen seiner Aufgaben soll er den Kircheng-  
meinden helfen, das Gemeindeleben vor Ort zu erhalten und zu fördern.

Der Verbundausschuss tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Da es zu seinen Aufgaben  
nach § 2a Abs. 3 KGStrukG gehört, zu den Haushaltplänen der Kirchgemeinden zu votieren, sollte  
er jährlich im September tagen. In dieser Sitzung sollten auch bereits die gemeinsamen Vorhaben für  
das kommende Jahr besprochen werden. Der Verbundausschuss berät und beschließt über die Finan-  
zierung von Projekten und Materialien, die die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden stärken.

## **III. Der Pfarramtsleiter**

Gemäß § 25 KGO leitet der Pfarramtsleiter die Kirchgemeindeverwaltung. Er ist verantwortlich für  
die unter § 25 Abs. 3 KGO genannten Verwaltungsvollzüge im gesamten Schwesterkirchverhältnis.  
Er achtet die Eigenständigkeit der einzelnen Kirchgemeinden und ihrer Verwaltungen (§ 2SKV). Des-  
halb nehmen die übrigen Pfarrer im Schwesterkirchverhältnis die Verantwortung für o.g. Verwal-  
tungsvollzüge in den Pfarramtsverwaltungen, die ihrer Pfarrstelle zugeordnet sind, im Auftrag des  
Pfarramtsleiters und ihm gegenüber verantwortlich wahr. Ebenso nehmen die Pfarrer die unmittelbare  
Dienstaufsicht über die Mitarbeiter in ihrem Seelsorgebezirk nach § 13 Abs. 2b KGO im Auftrag des  
Pfarramtsleiters und ihm gegenüber verantwortlich wahr.

Der Pfarramtsleiter hilft und berät die Verantwortlichen vor Ort bei Bedarf und koordiniert die Tä-  
tigkeiten, die das gesamte Schwesterkirchverhältnis betreffen. Gemäß § 2a Abs. 6 KGStrukG lädt er  
die Pfarrer und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nach Abstimmung mit den übrigen Pfarrern  
und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Dienstbesprechungen ein.

## **IV. Mitgliedschaft der Pfarrer im Kirchenvorstand Burgstädt**

Weil nun alle Pfarrer des Schwesterkirchverhältnisses Mitglied im Kirchenvorstand der Kircheng-  
meinde Burgstädt als anstellender Kirchgemeinde sind, erhalten sie die Einladung zu jeder Sitzung.  
Ihre Anwesenheit ist erforderlich, wenn Angelegenheiten besprochen werden, die ihren Dienstbereich  
betreffen. Die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands ist dabei zu beachten.

Beschlossen vom Kirchenvorstand Wittgensdorf in der Sitzung am 18.03.2020.